

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs im Kreis Wesel

Aufgrund des Beschlusses des Rates

der Stadt Dinslaken	vom 12.06.1990
der Stadt Kamp-Lintfort	vom 27.03.1990
der Stadt Moers	vom 20.02.1990
der Stadt Rheinberg	vom 15.05.1990
der Stadt Voerde	vom 12.06.1990
der Stadt Wesel	vom 29.01.1991

und des Beschlusses des Kreistages

des Kreises Wesel	vom 08.03.1990
-------------------	----------------

schließen die vorgenannten Gebietskörperschaften gem. §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Anschluß an die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die vom Regierungspräsidenten Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 31.14.01-25 am 09.03.1983 genehmigt wurde:

Präambel

Die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine Gemeinschaftsaufgabe des Gesundheitsamtes und der Jugendämter, die ortsnah in Drogenberatungsstellen wahrzunehmen ist. Die Träger der freien Jugendhilfe und Elterngruppen sind dabei unverzichtbarer Bestandteil für eine wirkungsvolle Drogenarbeit.

In diesem Sinne sollen vier Drogenberatungsstellen jeweils in der Zuordnung zu einem Jugendamt entstehen. Zwei Suchtberatungsstellen in der Zuordnung zum Gesundheitsamt sollen sich vorwiegend mit der Suchtmittelbekämpfung bei Erwachsenen befassen.

Alle Einwohner aller Gemeinden des Kreises Wesel sollen alle Beratungsstellen zur Problembewältigung in Anspruch nehmen können.

Die Städte als Träger der Jugendhilfe und der Kreis als Träger des Gesundheitsamtes und der Jugendhilfe vereinbaren mit dem Ziel einer flächendeckenden und einheitlichen Versorgung folgendes:

§ 1

1. Die Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers und Wesel verpflichten sich zur Einrichtung von Drogenberatungsstellen. Die Drogenberatungsstellen haben folgende Einzugsbereiche:

Drogenberatungsstelle Dinslaken:	Stadt Dinslaken, Stadt Voerde, Gemeinde Hünxe
----------------------------------	---

Drogenberatungsstelle Kamp-Lintfort:	Stadt Kamp-Lintfort, Stadt Rheinberg, Stadt Xanten, Gemeinde Alpen, Gemeinde Sonsbeck
Drogenberatungsstelle Moers:	Stadt Moers, Stadt Neukirchen-Vluyn
Drogenberatungsstelle Wesel:	Stadt Wesel, Gemeinde Schermbeck, Gemeinde Hamminkeln

2. Die Drogenberatungsstellen erfüllen die Aufgaben der Prophylaxe und Kontaktaufnahme mit Suchtkranken und –gefährdeten, der Beratung und Behandlung – außerhalb der Aufgaben der Sozialleistungsträger – wie auch der Vermittlung von Behandlung für diesen Personenkreis sowie die Aufgabe der Nachsorge und Vermittlung von Nachsorge für ehemals Abhängige gem. § 5 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) und gem. §§ 2, 7 und 34 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).
3. Soweit Drogenberatungsstellen Aufgaben nach dem PsychKG erfüllen, überträgt der Kreis die Durchführung dieser Aufgaben in Form des Mandats auf den Träger der Jugendhilfe, bei dem die Drogenberatungsstelle eingerichtet ist.
4. Soweit die Drogenberatungsstellen Aufgaben des Kreises und der Städte als Träger der Jugendhilfe wahrnehmen, übertragen die Träger der Jugendhilfe die Durchführung ihrer Aufgaben in Form des Mandats auf den Träger der Jugendhilfe, bei dem die Drogenberatungsstelle eingerichtet ist.
5. Die gesetzlichen Zuständigkeiten des Gesundheitsamtes und der Jugendämter bleiben unberührt.

§ 2

1. Die Träger der Jugendhilfe gem. § 1 Ziff. 1 können die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 Ziff. 2 dieser Vereinbarung an Träger der freien Jugendhilfe übertragen.
2. Im Falle des Abs. 1 treffen die öffentlichen Aufgabenträger Regelungen, die die Einhaltung der Grundsätze dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Interessen der zuständigen Aufgabenträger (Jugendämter und Gesundheitsamt) sicherstellen. Entsprechendes gilt, wenn der Träger der Jugendhilfe die Durchführung der Aufgaben selbst wahrnimmt.

Die Vereinbarungen sind an den Fortbestand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu koppeln.

§ 3

Jede Drogenberatungsstelle ist mit mindestens drei vollzeitbeschäftigten Fachkräften (Sozialarbeiter) – im Falle der Drogenberatungsstelle Moers mit vier Fachkräften –, dem entsprechenden Verwaltungspersonal (Schreib-/Hilfskraft) sowie angemessen räumlich und sachlich auszustatten.

In allen vier Drogenberatungsstellen ist je eine Fachkraft überwiegend mit Prophylaxeaufgaben zu betrauen.

§ 4

Innerhalb des Kreises kann jeder Gefährdete/Abhängige jede Beratungsstelle aufsuchen.

§ 5

1. Der Kreis als Träger des Gesundheitswesens sowie die Träger der Jugendhilfe übernehmen jeweils 50 v.H. der tatsächlich entstandenen Personalkosten für die in der Drogenberatungsstelle tätigen Fachkräfte (Sozialarbeiter), höchstens jedoch 50 v.H. der Personalkosten, die sich aus der Eingruppierung bis zu Vergütungsgruppe IV a BAT ergeben. Wird die in § 3 genannte Mindestausstattung überschritten, obliegt die Finanzierung der zusätzlichen Mitarbeiter dem Träger der Einrichtung.

Ist eine Drogenberatungsstelle für verschiedene Jugendhilfeträger zuständig, so ist der auf den Jugendhilfebereich entfallende Finanzierungsanteil auf die Träger der Jugendhilfe im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl umzulegen. Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf dem 30.06. des vorangegangenen Haushaltsjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

Der Kreis übernimmt einen Zuschuß von bis zu 40.000,-- DM pro Drogenberatungsstelle, falls bei entsprechender Ausstattung nach § 3 ein Landeszuschuß in dieser Höhe nicht gewährt wird.

Die Restfinanzierung obliegt dem Träger der Drogenberatungsstelle.

2. Die Abrechnung der Kosten wird jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres an Hand eines Verwendungsnachweises durchgeführt. Zum 01.04. und 01.10. sind den Trägern der Einrichtung Abschläge in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Zuschüsse zu gewähren. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Tätigkeitsbericht einzureichen.
3. Aus § 4 dieser Vereinbarung ergeben sich keine Kostenerstattungsansprüche.

§ 6

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.
2. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk wirksam. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg und Voerde sowie dem Kreis Wesel vom 26.02.1982/01.02./01.03./06.03.1983 - genehmigt am 09.03.1983 durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf – außer Kraft.
3. Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn eine weitere Stadt im Kreisgebiet die Aufgaben der Jugendhilfe übertragen erhält und sie dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufgabenübertragung nicht beitrifft.

Die beauftragten Jugendämter sind verpflichtet, die freien Träger unverzüglich auf ein bevorstehendes Außerkrafttreten dieser Vereinbarung hinzuweisen. Die Leistungsverpflichtung nach § 5 besteht noch mindestens 12 Monate nach Zugang des vorgenannten Hinweises fort.

Für die Stadt Dinslaken

Dinslaken, 07.10.1991

Unterschrift

Unterschrift

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Kamp-Lintfort, 17.10.1991

Unterschrift

Unterschrift

Für die Stadt Moers

Moers,

Unterschrift

Unterschrift

Für die Stadt Rheinberg

Rheinberg

Unterschrift

Unterschrift

Für die Stadt Voerde

Voerde,

Unterschrift

Unterschrift

Für die Stadt Wesel

Wesel,

Unterschrift

Unterschrift

Für den Kreis Wesel

Wesel,

Unterschrift

Unterschrift